

# Breslauer Zeitung.

Biertäglicher Abonnementpreis in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 50 Pf. — Infektionsgebühr für den Raum einer sechstelteile Zeitung 20 Pf., Reklame 50 Pf.



# Zeitung.

Edition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 519 Abend-Ausgabe.

Siebenundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Berlag.

Mittwoch, den 28. Juli 1886.

## Die „unanfechtbaren“ Policien.

# Berlin, 27. Juli.

Die „unanfechtbaren Policien“ der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft haben auch über die Kreise der Fachleute hinaus eine gewisse Aufmerksamkeit erregt und es mag daher gestattet sein, auf den Abschluß der Angelegenheit aufmerksam zu machen. Der preußische Minister des Innern hat seinen vollkommenen correcten Bescheid aufrecht erhalten und die Gesellschaft wird daher genötigt sein, in ihre Policien wieder eine Bestimmung aufzunehmen, welche es unzweifelhaft macht, daß Niemand, der betrügerische Angaben gemacht hat, jemals durch Verjährung das Recht erwerben kann, die Auszahlung der Versicherungssumme zu fordern.

Dagegen bleiben eine Anzahl von anderen Neuerungen, welche die Gesellschaft vorgenommen, in Kraft. Der Anspruch auf die Versicherungssumme soll nicht mehr verfallen, wenn fünf Jahre nach Abschluß des Vertrages der Versicherte Selbstmord begeht oder im Duell getötet wird oder der Trunksucht verfällt. Das alles sind Bestimmungen, gegen welche vom Standpunkt der Staatsaufsicht nichts einzuwenden ist.

Dass die Gesellschaft den Versuch unternommen hat, auch betrügerische Manipulationen durch den Ablauf von fünf Jahren heilen zu lassen, war ein Mißgriff; bei einer so tüchtigen und bewährten Gesellschaft ein kaum begreiflicher Mißgriff, und es war nötig, daß sie denselben zurücknahm. Über es war eben nur ein Mißgriff, das heißt, eine Irrung im Urteil.

Wenn man von anderer Seite die Sache dahin aufgebaut hat, als habe die Leipziger Gesellschaft einen Frevel unternommen, in Folge dessen sich alle Gutgesinnten schaudernd von ihr abwenden müssen, so war das ungerecht und auch unklug. Der Gesichtspunkt, daß eine Lebensversicherungs-Gesellschaft die Zahl der Gründe, aus denen sie einen von ihr abgeschlossenen Vertrag ansehn darf, möglichst einschränken soll, ist ja richtig und der Anerkennung wert.

Durch den Erlass des preußischen Ministers des Innern ist die Angelegenheit vollkommen wieder in das rechte Fahrwasser gebracht und die Gesellschaft führt sich dessen Anordnungen. Damit dürfte denn dieser kleine Sturm im Glase Wasser wieder beschwichtigt sein.

## Deutschland.

Berlin, 27. Juli. [Vom Kronprinzen.] — Vom Fürsten Bismarck. Unser Kronprinz wird bekanntlich als Vertreter des Kaisers den Jubiläumsfeierlichkeiten in Heidelberg bewohnen. Am 3. September tritt der Kronprinz dann die Reise nach Baiern zu den Inspektionen an; in der Zwischenzeit wird der selbe mit der Kronprinzessin und den Prinzessinnen Töchtern ein norddeutsches Seebad aufsuchen, und zwar denkt man hier in erster Linie an Sylt. — Die Reisedispositionen des Fürsten Bismarck stehen immer noch nicht definitiv fest, so ist es auch heute noch nicht ganz gewiß, ob er sich nach Gastein begibt; dagegen ist es sicher, daß Fürst Bismarck nach München reisen wird, um dem Prinzregenten seine Aufwartung zu machen. In der bayerischen Hauptstadt wird der Kanzler beim preußischen Gesandten Grafen Werther Wohnung nehmen. — Zu dem Heidelberger Jubiläum entsenden auch die hiesigen großen studentischen Vereine mehrere Chargirte.

Berlin, 27. Juli. [Die Cabinetsordre über die Theilnahme der preußischen Offiziere an den öffentlichen Wettrennen] trägt das Datum des 17. Juni.

[Der Presßprozeß gegen die „Freisinnige Btg.“.] Der Presßprozeß gegen den Redakteur der „Freisinnige Btg.“, Emil Barth, beschäftigte heute wiederum die zweite Strafkammer des Landgerichts I, nachdem der erste Termin vertagt worden war. Am 12. März gelangte im Reichstage die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter zur Ver-

handlung, bei welcher Gelegenheit der socialdemokratische Abgeordnete Heine die ihm im Gefängnis zu Halberstadt passierte Wurstgeschichte zur Sprache brachte, um dadurch zu bemessen, daß auch heute noch in den Untersuchungsgefängnissen Zwangsmaßregeln angewendet würden, um Untersuchungsgefangene zu einem Geständniß zu zwingen. Am 16. März brachte darauf die „Freie Btg.“ eine genaue Wiedergabe der Heinischen Rede nach dem stenogr. Bericht des Reichstages. Der Artikel begann mit den Worten: „Ein schwer Anschuldigung gegen die preußische Justizpflege“, drückt am Schlüsse den Wunsch nach schleuniger Unterforschung aus und motiviert dies Verlangen mit der Bemerkung: „Die preußische Justiz darf nicht dulden, daß Gefangen Geständnisse erpreßt werden. Sollten die Heinischen Angaben sich als richtig erweisen, dann muß gegen den Staatsanwalt das Strafverfahren eingeleitet werden.“ In diesen Schlussbemerkungen sowohl wie in der Wiedergabe der Heinischen Angaben erblickt die Anklagebehörde die Beleidigung dreier Beamten, des ersten Staatsanwalts Schöne, des Inspectors Otto und des Gefangenens Aufsehers Kühne. Der Staatsanwalt beantragte im vorigen Termine eine Geldstrafe von 1000 Mark. Der Vertheidiger Rechtsanwalt Grelling dagegen beantragte Freisprechung, unter Bezugnahme auf die Paragraphen der Verfassung und des Strafgesetzbuchs, welche die straffreie Wiedergabe von Reichstags-Verhandlungen gestatten. Außerdem seien in den redaktionellen Bemerkungen zu dem Jesus aus der Heinischen Rede Beleidigungen von Beamten nicht enthalten. Der Gerichtshof aber erkannte unter Abstimmung des primitiven Einwandes auf Beweiserhebung über die von dem Abg. Heine im Reichstage behauptete und in der „Freisinnigen Zeitung“ wiedergegebenen Behandlung derselben in dem Gefängnis zu Halberstadt. Als Zeugen sollten die in der Rede Heines genannten drei Beamten, sowie der Abgeordnete Heine vorgeladen werden.

Zur heutigen Hauptverhandlung waren die geladenen Zeugen sämtlich erschienen. Den Vorst. führte Landgerichtsrath Graf Straßwitz, die Anklagebehörde vertrat Staatsanwalt Weichert, während dem Angeklagten der R. A. Dr. Grelling als Vertheidiger zur Seite stand. Nachdem der Angeklagte erklärt, daß er für den incriminierten Artikel verantwortlich sei, gelangt der Leitere zur Verlehung. Der Angeklagte hält sich für straffrei, weil der fragliche Artikel eintheils nur eine genaue Wiedergabe der Heinischen Rede enthält und anderntheils der Presse das Recht zuführen müsse, derartige Mitteilungen aus den Reichstagsverhandlungen zu erörtern.

Die Beweisaufnahme beginnt mit der Vernehmung des Abgeordneten Heine: „Ich bemerkte vorweg, daß ich bezüglich meiner Rede die Immunität des Reichstagsabgeordneten in Anspruch nehme. Die Sache liegt jetzt neun Monate zurück und werde ich mich der einzelnen Details kaum mehr erinnern können, sollten meine Angaben daher von denen der übrigen Zeugen in einzelnen Punkten wesentlich abweichen, so bitte mich darauf aufmerksam zu machen, ich habe während meiner Haft ein Tagebuch geführt, welches ich eventuell zur Unterstützung meines Gedächtnisses benutzen könnte. Ich hatte mir wegen Preßvergehens eine fachmonatliche Gefängnisstrafe zugezogen. Die Verhandlung, die mir sowohl seitens des Gefängnisinspectors, wie des Aufsehers zu Theil wurde, kann ich nur als eine anständige bezeichnen. Allerdings habe ich mehrfach über den ersten Staatsanwalt Schöne Beschwerde führen müssen, aber wegen Sachen, die diese Gelegenheit nicht berühren. Am 24. October besuchte mich meine Frau, der es bei dieser Gelegenheit gelang, mir ein Stück Wurst zuzuflocken, trocken Inspecto und Aufseher bei der Unterredung zugegen waren. Am 29. October wurde auf Anordnung des Staatsanwalts Schöne in meiner Zelle eine Revision vorgenommen und dabei ein Stückchen Wurst und etwas Schwarzbrot gefunden. Am folgenden Tage wurde ich dem Staatsanwalt Schöne vorgeführt. Derselbe redete mich folgendermaßen an: „Ich habe Sie gleich bei Beginn Ihrer Haft darauf aufmerksam gemacht, daß Sie Ihre Autorität nicht dazu missbrauchen dürfen, meine Beamten zu korrumptieren. Sie haben es aber doch gethan.“ Ich war im hohen Grade bestürzt und da ich fürchtete, daß meine Frau zur Verantwortung gezogen werden würde, wenn ich sie angab, so verweigerte ich meine Aussage. Ich wurde wieder abgeführt, aber nicht in die hohe, geräumige Zelle Nr. 22, von der ich eine freundliche Aussicht genoß, sondern in eine äußerst kleine Zelle, welche vor dem vergitterten Fenster noch mit einem Kasten verdeckt war und in der ein fortwährendes Halbdunkel herrschte. Nach Verlauf von etwa 8 Tagen wurde ich frisch und der mich behandelnde Arzt, ein sehr freundlicher und humarer Mann, verweigerte sich für mich, daß ich in einer besseren Zelle gebracht wurde. Am 10. November trat aber erst die ersehnte Aenderung ein.“

Vorst.: Sie vermuthen also, daß Sie in die „Arrestzelle“ — wie Sie die letzte Zelle nennen — gebracht wurden, weil Sie kein Geständnis ablegen wollten? Zeuge: Ja, das vermuthe ich. Ich bin wegen des Verstoßes

gegen die Gefängnisordnung auch disziplinarisch durch Entziehung von Lectire gemahngestellt worden. Vorst.: War die Zelle thätsächlich so dunkel, daß Sie, wie Sie in der Reichstagssrede behaupteten, selbst in der Mittagsstunde nicht lesen konnten? Zeuge: Na, es war ziemlich dunkel, ich muß aber bemerken, daß meine Augen nicht die besten sind, außerdem war es im November und die Zelle gegen Norden gelegen. Vorst.: Sie erzählen ferner in Ihrer Rede, daß neben Ihnen ein schwerer Verbrecher gelegen habe, dessen Kettengefäß Sie nervös gemacht habe. Zeuge: Das wohl, doch muß ich bemerken, daß ich mich insofern geirrt habe, als der Verbrecher nicht unmittelbar neben meiner Zelle, sondern noch eine Zelle weiter entfernt eingesperrt war. Vorst.: Ihre Darstellung im Reichstage scheint demnach doch stark übertrieben zu sein? Zeuge: Darüber bitte ich die übrigen Zeugen zu vernehmen. Staatsanwalt: Können Sie die in Ihrer Rede enthaltenen Angaben über die Zelle demnach im vollem Umfang aufrecht erhalten? Zeuge: Im wesentlichen, ja, doch kann ich mich der Einzelheiten wirklich nicht mehr erinnern. Vorst.: Sie haben ferner behauptet, Sie hätten sich, wenn Sie zu den Freistunden hinausgeführt würden, erst an das Tageslicht gewöhnen müssen. Zeuge: Einige Male ist dies der Fall gewesen. Vorst.: Ferner haben Sie behauptet, der Staatsanwalt habe auf Ihre Eingabe verfügt, Ihren Antrag auf Entlassung aus der Zelle könne nicht eher stattgegeben werden, bis Sie wahrheitsgemäß gestanden, von wem Sie die Wurst erhalten. Zeuge: Darüber wird der Herr Staatsanwalt Auskunft geben können. Vorst.: Ist es wahr, daß er Gefängnisinspector zu Ihnen gesagt hat: „Gestehen Sie nur, lieber Herr Heine“ und der Aufseher Kühne hinzugefügt hat: „eher kommen Sie nicht heraus!“ Zeuge: An dem Wortlaut kann ich mich nicht mehr erinnern, es ist schon zu lange her. Vorst.: Seitdem Sie die Rede hielten, ist so lange Zeit doch noch nicht verflossen. Zeuge: Den genauen Wortlaut weiß ich nicht mehr. Vertheidiger Dr. Grelling: Können Sie sich nicht darüber äußern, ob die Beamten ungefähr in dieser Weise zu Ihnen gesprochen. Zeuge: Ich kann nur behaupten, daß dieselben mich stets sehr freundlich und human behandelt haben, den Wortlaut wiederzugeben, ist mir nicht möglich. Vorst.: War die Zelle Nr. 6 außerordentlich dunkel? Zeuge: Die Zelle lag im Erdgeschoss, und die waren sämtlich dunkler, wie die höher gelegenen. Vorst.: Sie haben in Ihrer Rede gesagt, Sie wären durch die Zwangsmaßregel gezwungen worden, zu gestehen, daß Sie die Wurst von Ihrer Frau erhalten. Zeuge: Ich kann, der Zwang habe darin bestanden, daß ich erst in meine frühere Zelle gebracht wurde, wenn ich ein Geständnis ablegte. Ich dachte dabei an einen innerlichen Zwang. Ich erkläre nochmals, daß ich meine Aussagen nach bestem Willen abgegeben habe. Vorst.: Ich glaube es Ihnen, daß Sie diezen beschwören können, aber Ihre Aussagen weichen doch wesentlich von Ihrer Reichstagssrede ab.

Rummel wird der Erste Staatsanwalt Schöne aus Halberstadt vernommen: Im Juni v. J. trat der Abgeordnete Heine seine fachmonatliche Gefängnisstrafe an. Das Gefangenhaus in Halberstadt ist höchst unglücklich gebaut, es liegt unmittelbar an der Straße, und können Raubüber, Nahrungsmittel und sonstige Sachen mit Leichtigkeit mit Hilfe eines Bindfadens in die Zellen befördert werden. Es gibt im Halberstädter Gefängnis keine Arrestzellen, sondern nur 5 bis 6 parterre belegte Zollzimmer, die im Notfalle als Arrestzellen verwendet werden. Da ich wußte, daß Herr Heine sehr geneigt sei, mit seinen Erlebnissen an die Öffentlichkeit zu treten, so ließ ich ihn bei seinem Antritt alle Paragraphen des Reglements vorlesen, in denen die Strafen, welche auf Disziplinarvergehen gesetzt sind, enthalten sind. Bis zum 16. October ging Alles gut. Dann wurden mir die Durchsuchereien gemeldet. Ich ließ die Zelle Nr. 22 untersuchen und fand dabei ein Stück Leberwurst und ein Stück Brod. Naturgemäß wollte ich erfahren, wie diese verbotenen Geigenstände in die Zelle gelangt seien, und ließ ich Herrn Heine erst mündlich, dann zu Protokoll vernehmen. Am 30. October ging mir wieder die Meldung zu, daß man in der Heinischen Zelle hinter einem Bretterverschluß versteckt 6 M. 10 Pf. gefunden habe, und am 1. November folgte die dritte Anzeige; man hatte in demselben Versteck wiederum 1 Mark 20 Pf. gefunden. Die Zelle 22 ist die beste im ganzen Gefängnis, liegt aber auch nach der Straße hinaus. Ich mußte annehmen, daß die Gegenstände von außen herein geschafft worden waren und bat deshalb um einen Militärposten, damit derartige Ungehörigkeiten sich nicht wiederholten. Der Posten wurde gestellt, aber wieder zurückgezogen, als das Militär zum Manöver abmarschierte. Nun ließ ich an alle Fenster Blendfäden anbringen. Diese Neueinrichtung wurde während des Haftes des Abgeordneten Heine vorgenommen. Als der Herr Oberstaatsanwalt zu Hamburg das Gefängnis im November inspizierte, bat Herr Heine, seine Zellenfenster nicht mit einem solchen Kasten zu versehen. Die Bitte wurde gewährt. Diese Zelle hatte Herr Heine allein inne, denn er hatte ebenfalls gebeten, seine Strafe in Einzelhaft verbüßen zu dürfen. Ich hätte

## Der Plan des Notars.\*)

[19]

Aus Stadt und Canton Mirécourt.

Bon Wilhelm Sommer.

Was der „Temp“ schreibt, gibt noch keinen Aufschluß über die Person,“ bemerkte Pince.

„Lebt im „Courrier von Epinal“; dort steht es mit Händen zu greifen. Wer gehört zu den reichsten Männern im Département? Sicher Pantin. Wer aber ist unfehlbar der reichste Mann im Canton Mirécourt und in angehender Vertrauensstellung? Nur Pantin. Aha, man hatte also noch nicht genug, man spekulirt und zwar auf hohem Ross; man glaubte, man habe es mit einfältigen Bauern zu thun, aber dem gescheidesten Boggien ist der dumme Pariser noch zu klug. Sacrés mille tonnerres! Das schöne solide Vermögen nun beim Teufel, auf das ganz Mirécourt stolz war; ein Ultimo der Börsenhölle hat es in vierundzwanzig Stunden rein aufgefressen! Kein Zweifel, das ist auf unsern ehrenwerten Notar Pantin gemünzt; vor vierzehn Tagen reiste er ja nach Paris, und gestern Nacht sah ich ihn zurückkommen. Pince, zum Donnerwetter, wo wollt Ihr mit den Zeitungen hin? Gebt sie her!“

Durch die breiten Gartenwege des Landhauses zog Natalie die lange Schleppe ihrer blauen Morgenrobe, und an ihrer Seite ging der frohe George. Sie blickte ihm von Zeit zu Zeit forschend in das Gesicht und ließ sich gleich über ihre Beobachtungen vernehmen:

„Du siehst düster aus, mein lieber George; aber gerade so gefällt Du mir viel besser als früher, wenn Du mir immer mit dem ewigen Lächeln eines Friseurs entgegen tratest. Verzeih' meine Offenheit; aber es ist so. Dieser männliche Ernst läßt Dich wohl älter erscheinen und sieht Dir dafür ausgezeichnet; nur die tiefgerunzelte Falte über der Nase dürfte im Interesse der Schönheitslinie wegfallen. Doch ich schwärze leichte Waare, und Du denkst an Deinen schweren Prozeß; daher Dein düsteres Schweigen.“

Mit gedämpfter Stimme, als ob er befürchte, von dem Marquis und Arthur gehört zu werden, welche in einem Parallelwege hohe Politik trieben, sprach George, zu seiner Verlobten geneigt:

„Gerne will ich Dir geschehen, daß Du Recht hast. Sieh', Natalie, es liegt mir schwer auf dem Herzen, gegen den Vater, der trotz meiner vielen Dummheiten immer nur lieblich und nachsichtig gewesen ist, nun gerichtlich vorgehen zu müssen. Leider hat unsere

lezte Unterredung die Aussicht auf seine Einwilligung in weite Ferne gerückt; ich war zu heftig.“

„Das seid Ihr Männer immer, und der Onkel wird auch selber schuld sein, daß er sich bei Deinem Vater so groben Bescheid geolt.“ warf unmuthig Natalie ein; „keine Diplomatie, kein unschuldiges Heucheln, kein berechnetes Zurückdrängen der eigenen Gefühle und Gedanken; dagegen troziges Pochen auf den alten Namen und Herkunftsbegriffe vorurtheile, über die in Paris Jedermann lacht; in diesem Stile ungefähr wird er die Unterhaltung geführt haben. O, wäre ich doch meiner ersten Intention gefolgt!“ rief sie laut aus, „hätte Dich am Arm genommen und zu Deinem Vater begleitet; ich bin überzeugt, daß er mich nicht zurückgewiesen haben würde. Aber der Onkel mit seinen verschrobenen Ansichten sprach von Wahrung des Decorums und Bloßstellen, bevor das Reelle geordnet sei.“

Sie gingen schweigend neben einander her. Bei der Laube zog Natalie den Tiefstimmigen zu der Bank auf der Schattenseite nieder und fragte rasch:

„Ist Dein Vater schon zurückgekehrt?“

„Das wußte ich Dir nicht zu sagen; aber erwartet wird er heute.“

„Du kannst es ja leicht erfahren, und diesen Nachmittag bringst Du mir Bescheid. Ich habe einen Plan, George, der Dir den leidigen Prozeß ersparen soll.“

Er blickte etwas verwundert auf.

„Einen sehr einfachen Plan; ich gehe zu Deinem Vater, was ich gleich Anfangs hätte thun sollen, und werde seinen Widerstand besiegen. Lache nicht; ich weiß mit alten Herren umzugehen, und außerdem erinnere ich mich eines Stükkes vom letzten Winter aus dem Gymnase, worin Mademoiselle Delavigne als junges Bauernmädchen einen alten Edelmann aus dem Zeitalter Ludwig XIV. so rührend bittet, daß er fünf Minuten später das selige Paar segnet, und gleich darauf der Vorhang fällt.“

Natalie, ich fürchte nur — —

„Sprich nicht von Furcht, George; es ist mein fester Entschluß, was rohe Männerhände verdorben, wieder gut zu machen, und wenn möglich heute noch. Unser abgedroschenes Bonnot über die Frauenzimmer bleibt immer das Wahrsche, und wenn Monsieur der liebe Gott will, wird Monsieur der alte Notar sich auch nicht länger sträuben. Ich habe immer ein Faible für alte schöne Herren gehabt,

und nach Deinem Neuzern zu schließen, muß Dein Papa ein solcher sein. Also keine Einwendungen mehr! Wann ist er in der gemütlichsten Laune?“

„Zwischen acht und neun Uhr Abends nach dem Souper,“ erwiderte er, lächelnd über den Eifer der jungen Dame.

„Dann komme um acht Uhr zu dem Pörrchen,“ flüsterte sie ihm zu; „die Anderen wollen wir mit der vollendeten Thatsache überraschen.“

Zest gesellte sich auch Arthur zu ihnen, der mit komisch trauriger Miene und Stimme seine baldige Abreise ankündigte.

„Nach Paris zurück?“ fragte George verwundert seinen Freund.

„Nach Paris zurück, um nach den Traditionen der Blainvilles und Blemereys mein rothes Herzblut für die weiße Fahne zu verspielen.“

„Arthur, rede vernünftig; wir sind nicht in der Stimmung, Deine Plaisanterien anzuhören,“ tadelte ernst die Schwester. „Also bestehst der Onkel darauf, die Ereignisse in der Hauptstadt selbst abzuwarten, wie er sich ausdrückt.“

„Und ich habe ihn dorthin zu begleiten, um mit Hilfe des Herzogs von Broglie in irgend eine Carrriere lancirt zu werden, wozu gegenwärtig der günstigste Moment sein soll. Ob er das in den Sternen gesehnen, hat er nicht gesagt.“

„Wird es wirklich in Paris bald losgehen, wie der Herr Marquis schon längst prophezei?“ fragte George.

„Ja, bald, Du nichtsahnende republikanische Unschuld. Die Fusion ist fertig, und daraus entwickelt sich natürlich eine Confusion, welche die Kelche der lang verschloßnen Alten sprengt. Von Grossdorff steigt ein Manifest her, von Rom der Segen des heiligen Vaters, aus Domremy kommt eine zweite Jungfrau, und in der Capitale schlagen tausende von Ludwigstütern an die Schilde und erwarten auf dem Straßburger Bahnhof den Gesalbten.“

„Wann wollt Ihr reisen?“

mich des Gefangenen gerne erledigt und stellte den Antrag, denselben in Plötzensee einzubringen. Mir wurde der Bescheid, daß dies nur angängig wäre, wenn Heine selbst den diesbezüglichen Antrag stelle. Dies ist aber nicht geschehen und jetzt weiß ich wohl, warum. Ich konnte die statthabenden Durchsuchereien nicht anders be seitigen, als daß ich Herrn Heine nach einer anderen Zelle bringen ließ. Es wurde in einer der unteren Zellen geschafft. Diese war fast so groß wie die Zelle 22 und ebenso eingerichtet, so hatte der Gefangene beispielsweise seine Bücher, wie Shakespeare, Goeths u. z. zur Disposition. Ich muß einräumen, daß die Zelle nicht so freundlich war, wie die Zelle 22, von wo aus der Insasse eine Aussicht auf die Ausläufer des Harzgebirges genoß, es ist aber eine andere Zelle nicht leer gewesen. Zeuge: Was verstehen Sie unter einer Arrestzeit? Zeuge: Es sind Zellen, die sich von den anderen nur durch die Ausstattung unterscheiden. Herr Heine wurde also am 30. October in die Zelle Nr. 6 gebracht. Am 2. November erhielt ich ein Schreiben von Heine, worin er sagt, er bitte von der Kleingeldkasse kein weiteres Aufsehen zu machen und ich möge ihn wieder aus seiner ungemütlichen Zelle nehmen. Ich verfügte an demselben Tage, es sei dem Wirtschaftler zu eröffnen, daß seine Verlegung in die frühere Zelle nur dann erfolgen könne, wenn er wahrheitsgemäß angebe, auf welche Weise er zu der Wurst und dem Geld gekommen. Mir lag allerdings gleich die Vermuthung nahe, daß seine Frau die Hand im Spiele gehabt, doch wollte ich wissen, auf welcher Weise dies beweiststellt worden. Am 4. November suchte Frau Heine wiederum eine Unterredung mit ihrem Manne nach, ich lehnte das Gesuch aber ab, weil sie mir, wie gesagt, verdächtig war. Am 5. November erfolgte das Geständnis des Herrn Heine und am 6. seine Eingabe um Verlegung mit dem Hinweis auf seinen krankhaften Zustand. Ich schrieb an den Wirtschaftsarzt, und da dieser das Gesuch befürwortete, wurde Herr Heine am folgenden Tage wieder in die alte Zelle gebracht.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen um nähere Auskunft über die Art der Vernehmung, die mit Herrn Heine stattgefunden. — Zeuge: Wenn mir Durchsuchereien gemeldet werden, ist die Sache sehr einfach, ich vernehme entweder selbst, oder lasse die betreffenden Beamten an demselben Tage, es sei dem Wirtschaftler zu eröffnen, daß seine Verlegung in die frühere Zelle nur dann erfolgen könne, wenn er wahrheitsgemäß angebe, auf welche Weise er zu der Wurst und dem Geld gekommen. Mir lag allerdings gleich die Vermuthung nahe, daß seine Frau die Hand im Spiele gehabt, doch wollte ich wissen, auf welcher Weise dies beweiststellt worden. Am 4. November suchte Frau Heine wiederum eine Unterredung mit ihrem Manne nach, ich lehnte das Gesuch aber ab, weil sie mir, wie gesagt, verdächtig war. Am 5. November erfolgte das Geständnis des Herrn Heine und am 6. seine Eingabe um Verlegung mit dem Hinweis auf seinen krankhaften Zustand. Ich schrieb an den Wirtschaftsarzt, und da dieser das Gesuch befürwortete, wurde Herr Heine am folgenden Tage wieder in die alte Zelle gebracht.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen um nähere Auskunft über die Art der Vernehmung, die mit Herrn Heine stattgefunden. — Zeuge:

Wenn mir Durchsuchereien gemeldet werden, ist die Sache sehr einfach, ich vernehme entweder selbst, oder lasse die betreffenden Beamten an demselben Tage, es sei dem Wirtschaftler zu eröffnen, daß seine Verlegung in die frühere Zelle nur dann erfolgen könne, wenn er wahrheitsgemäß angebe, auf welche Weise dies beweiststellt worden. — Zeuge Heine: Jawohl, am 30. October. Damals nahm mich ein Referendar zu Protokoll, der mir sein Bedauern über die Affäre aussprach und mir mitteilte, daß man von der Vermuthung ausgehe, daß bei mir gefundene Brot sei auf dem Wege des Diebstahls beschafft worden. Bertheidiger: An den Staatsanwalt Schöne: Welche Bedeutung hatte die Vernehmung des Aufsehers Kuhn?

Hatten Sie gegen denselben Verdacht? Zeuge: Keineswegs, ich hatte ihn im Gegenteil mit der speziellen Bewahrung des Heine traut. Ich muß noch bemerken, daß die Haft des Herrn Heine 183 Tage gedauert hat, während dieser Zeit ist er 17mal von mir, 102mal von dem Inspector und außerdem noch einige Male von dritten Personen revidirt worden, nicht ein einziges Mal hat er Klage geführt, sondern damit gewarnt, bis er heraus war, um dann seine Verleumdungen über die Beamten auszuschütten. Der Bertheidiger verwahrt sich dagegen, daß ein Zeuge den anderen der Verleumdung beschuldigt.

Der Gefangenheitsinspector Ottie sagt als Zeuge aus, daß er wohl dem Gefangenen Heine zugerechnet habe, einzustufen, woher er die Gegenstände bekommen, aber nicht mit den Worten, wie Heine sie in seiner Reichstagsrede wiedergegeben, sondern er habe ausdrücklich erwähnt, daß bei der Begehung des Heine der Verdacht auf einem der Beamten ruhen bleibe. Auch dieser Zeuge erklärt, daß die Zelle 6 sich nur insofern von der Zelle 22 unterscheide, als dieselbe ein wenig kleiner und dunkler gewesen als letztere. Daß ein mit Ketten versehener Verbrecher in der zweiten Zelle von der Heine'schen gelegen, sei richtig, der Zeuge bezweifelt aber, daß das Kettengefäß von Heine hat vernommen werden können.

Der letzte Zeuge, Aufseher Kuhn, will dem Gefangenen Heine allerdings gefaßt haben, er möge dem Staatsanwalt ein gutes Wort geben, um seine alte Zelle wieder zu bekommen, bestreitet aber mit Entschiedenheit, hinzugefügt zu haben, vorher kommen Sie doch nicht heraus. Seine Angaben über die Beschaffenheit der Zellen decken sich mit denen der Zeugen.

Hiermit wird die Beweisaufnahme geschlossen.

Staatsanwalt Weichert hält die Anklage in vollem Umfange aufrecht, es sei zweifellos, daß nicht nur die Wiedergabe der Heine'schen Rede, sondern besonders auch der Eingang und der Schluß des incriminierten Artikels) schwere Bekleidungen gegen die Beamten enthalten. Allerdings sei der Abgeordnete Heine nicht zu belangen, da er unter dem Schutz der Verfassung stehe, dagegen sei es fraglich, ob die Wiedergabe seiner Rede unter den Schutz des § 12 des Strafgezobuchs\*) zu stellen sei. Die

\*) Der Eingang des Artikels lautete: „Eine schwere Beleidigung gegen die preußische Justizpflege, insbesondere gegen den Staatsanwalt Schöne in Halberstadt, erhob der socialdemokratische Reichstagsabgeordnete Heine“ u. s. w. Die Schlussbemerkung in dem Artikel zu der Rede des Abgeordneten Heine lautete: „Soweit der Abgeordnete Heine; es erscheint nötig, daß die Sache befußt der Untersuchung im preußischen Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht wird“ u. s. w.

\*\*) § 12 des Strafgezobuchs lautet: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

Artikel 22 der Reichsverfassung lautet: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

Wiedergabe einer einzelnen Rede sei kein wahrheitsgemäßer Bericht\*) über die Reichstagsverhandlungen betreffs der Entschädigung unschuldiger Verurteilter, sondern nur als Bruchstück anzusehen. Aber selbst wenn die Anklagebehörde mit dieser Auffassung einen Erfolg nicht erzielen sollte, so sei doch zweifellos der Eingang wie Ausgang des betreffenden Artikels strafbar. Es sei durch diese Bemerkungen der Versuch gemacht worden, den Glauben zu erwecken, als ob es möglich sei, daß preußische Beamte durch unerhörte Mittel Geständnisse erpreisen könnten. Der angetretene Wahrheitsbeweis sei völlig mißlungen, der Abg. Heine habe sich verleiten lassen, in unverantwortlicher Weise zu übertrieben, wenn man ihm auch in einzelnen Punkten die bona fides zusprechen könnte. Am Schlusse seines Plaidoyers beantragte der Staatsanwalt eine Geldstrafe von 1000 M. eventuell 100 Tage Gefängnis und Publicationsbefugnis für die Verleideten.

Bertheidiger: Rechtsanwalt Greiling begann sein Plaidoyer mit der Bemerkung, daß nicht der incriminierte Artikel der „Freiunige Zeitung“, sondern die von dem Abgeordneten Heine gegen die Gefangenheitsbeamten in Halberstadt erhobenen Vorwürfe mit Recht großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt hatten. Allgemein habe man eine Untersuchung dieser in öffentlicher Reichstagsitzung von einem Abgeordneten behaupteten Thatsachen gefordert, und die „Freiunige Zeitung“ habe sich nur zum Organ dieses Verlangens gemacht. Der Anfang des fraglichen Artikels sei vollständig harmlos, indem er lediglich die Veranlassung der Heine'schen Darlegungen enthielt. Auch der von dem Staatsanwalt hervorgehobene erste Druck der einleitenden Worte (Eine schwere Beleidigung gegen die preußische Justizpflege) deute nicht auf die Absicht der Zeitung, die Vorwürfe gegen die betreffenden Beamten in einem besonderen Licht zu sehen, sondern entspreche nur dem allgemeinen Nutzen in der Druckeinrichtung der Zeitung. Die Schlüsse des Artikels, welche allerdings die Möglichkeit eines Vergehens gegen § 343 des Strafgezobuchs annehmen, aber nur eine Untersuchung der Angelegenheit forderten, enthielten keine beleidigenden Thatsachen im Sinne des Gesetzes. Die Wiedergabe des Stenogramms der Heine'schen Rede sei als wahrheitsgetreue Wiedergabe eines Parlamentsberichts durch den § 12 des Strafgezobuchs und den Artikel 22 der Reichsverfassung geschützt. Das preußische Obertribunal, welches der Preßfreiheit gewiß nicht zu weit Schranken gezogen hat, habe es stets für straflos erklärt, abgeschlossen. Theile eines Parlamentsberichts zu publicieren, sowohl man sich nur nicht tendenziöser Beleidigungen schuldig mache. Die Heine'sche Rede sei ein selbstständiger Abschnitt der Reichstagsverhandlung vom 12. März gewesen; Niemand habe den Angaben Heine's widersprochen oder dieselben richtig gestellt. Die spätere Berichtigung des Staatsanwalt Schöne habe die „Freiunige Zeitung“ in loyaler Weise wortgetreu aufgenommen, obwohl sie hierzu nicht verpflichtet gewesen wäre, weil sich die Berichtigung nicht auf Thatsachen beschränkte.

Ferner steht aber auch dem Artikel, und zwar sowohl den selbstständigen Ausführungen der Zeitung, als der Wiedergabe der Heine'schen Rede, der § 193 des Strafgezobuchs zur Seite. Das Reichsgericht habe allerdings bedauerlicherweise der Preßfreiheit ein allgemeines Recht zur Rüge öffentlicher Missstände abgesprochen, aber die „Freiunige Zeitung“ brauche in vorliegendem Falle auch nur das anerkannte Recht jedes Staatsbürgers, strafbare Handlungen auch ohne Innenhaltung des gesetzlichen Instanzenganges zur Anzeige zu bringen, für sich in Anspruch nehmen. Wie jeder Staatsbürger auf Grund der Heine'schen Behauptungen im Interesse des Rechts eine Strafanzeige gegen die betreffenden Beamten hätte machen können, so müsse einem Preßorgan erst recht die Befugnis auftreten, den Justizminister zur Untersuchung über solche Dinge aufzufordern. Das Reichsgericht habe dies allgemeine Denunciationrecht wiederholt festgestellt. Der Bertheidiger ging nun mehr im Einzelnen auf die Resultate der Beweisaufnahme ein und gelangte zu dem Schluß, daß die von Heine behaupteten Thatsachen im wesentlichen erwiesen und nur in Nebenpunkten Differenzen zwischen Heine und den Gefangenheitsbeamten festgestellt seien. Das Verfahren des Staatsanwalts Schöne habe mindestens nicht den Schein vermitteln, daß die Lage des Abg. Heine im Gefängnis so lange verschlechtert werden sollte, bis er ein Geständnis über die gefundene Wurst abgelegt habe. Jedenfalls habe Heine seine Vergebung in eine schlechte Zelle so aufzutragen können. Der Wahrheitsbeweis habe für die „Freiunige Zeitung“ weniger Interesse, als die prinzipiell wichtigen Fragen über die Grenzen der Preßfreiheit, und es sei nicht als ein glücklicher Tag für die gesamte deutsche Presse zu betrachten, wenn jene Fragen zu Ungunsten des angeklagten Redakteurs entschieden würden.

Der Gerichtshof zog sich zur Beratung zurück, welche etwa eine halbe Stunde währt. Hierauf verkündigte der Vorsitzende das Urteil. Darunter hat der Gerichtshof gegen den verantwortlichen Redakteur der „Freiunige Zeitung“, Emil Barth, auf eine Geldstrafe von 500 Mark verhängt wegen Beleidigung des ersten Staatsanwalts Schöne in Halberstadt (§ 186 des Strafgezobuchs). Dagegen erkannte der Gerichtshof, daß in Bezug auf die beiden anderen Gefangenheitsbeamten eine Beleidigung nicht vorliege. Was zunächst die Anwendbarkeit des § 12 des Strafgezobuchs und des Artikels 22 der Reichsverfassung anbetrifft, so konnte der Gerichtshof die Berufung hierauf nicht für durchdringend erachten. Es sei zwar richtig, daß die mittlere Stelle in dem Artikel der „Freiunige Zeitung“ als wahrheitsgetreuer Bericht über die parlamentarischen Verhandlungen im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen anzusehen sei. Es müsse aber in Betracht gezogen werden, daß diese mittlere Stelle eingeleitet und abgeschlossen sei durch eine besondere Kritik. Infolge dessen gebe

\*) In der fraglichen Reichstagsitzung ist auf die Ausführungen des Abgeordneten Heine weiter keine Beinerkung gemacht worden und über die Vorgänge in dem Gefängnis zu Halberstadt überhaupt nichts anderes gesprochen worden, als was die „Freiunige Zeitung“ aus der Rede des Abg. Heine mitteilte.

der Artikel nicht blos ein Bild der Verhandlungen, sondern verbreite auch die in der Verhandlung zum Ausdruck gekommenen Gedanken. Ferner ist der Gerichtshof der Ansicht, daß dem Angeklagten der § 193 des Strafgezobuchs nicht schädigend zur Seite steht. (Ausführungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden.) Im Allgemeinen ist der Gerichtshof dabei einer Entscheidung des Reichsgerichts gefolgt, wonach ein allgemeines Recht der Tagespresse, vermeintliche Unstädte zu rügen und vor die Öffentlichkeit zu bringen, nicht besteht. Ein besonderes Recht kann aber dem Angeklagten nicht zugestanden werden, denn er hat den Artikel nicht zur Vertheidigung und Rechtfertigung seiner eigenen Ansichten und Meinungen veröffentlicht. Der Gerichtshof findet ferner, daß der § 186 des Strafgezobuchs hier zur Anwendung kommt. Aus der Beweisaufnahme hat der Gerichtshof als festgestellt angenommen, daß die Thatsachen, welche in dem Artikel bzw. in der Rede des Abgeordneten Heine in Bezug auf den ersten Staatsanwalt Schöne in Halberstadt behauptet worden sind, nicht nachweislich wahr sind. Die Handlung ist ganz anders gewesen, als in der Rede behauptet worden ist. Der Gerichtshof hat als tatsächlich erwiesen angenommen, daß der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift „Freiunige Zeitung“, nicht nachweislich richtige Thatsachen verbreitet hat, welche geeignet sind, den ersten Staatsanwalt Schöne in Halberstadt verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

Die „Freiunige Zeitung“ wird gegen dieses Urteil Revision beim Reichsgericht einlegen.

Fr. Freiberg, 27. Juli. [Socialistenprozeß. — Zweiter Tag der Verhandlung.] Aus der gestrigen Verhandlung ist noch nachzufragen: Es wird eine Stelle aus dem Wydener Kongress-Protokoll verlesen, laut welcher von der Ausschließung des Abg. Hasselmann aus der socialdemokratischen Reichstags-Faktion dem Kongress berichtet wurde.

Bebel: Wir haben den Abg. Hasselmann aus der Faktion ausgeschlossen, da er durch seine Reden im Reichstage uns compromittirt. Es ist das ein Recht, das jede andere parlamentarische Faktion für sich in Anspruch nimmt. Ich erinnere z. B. an die Ausschließung des Abgeordneten Cremer aus der ultramontanen Partei — Auer: Ich habe hierbei noch zu bemerken, daß die Ausschließung Hasselmann's erfolgte, weil er im Reichstage sagte: Er billige die Handlungen der russischen Böllisten, er halte die Zeit zum Handeln für gekommen. Waren wir über diese Erklärung stillschweigend hinweg gegangen, dann hätte man uns für diese Neuerung wohl verantwortlich gemacht und es wäre vielleicht eine Anklage aus einem anderen Paragraphen des Strafgezobuchs gegen uns erhoben worden. — Präz.: War mit dem erwähnten Beschuß der Reichstags-Faktion Hasselmann gleichzeitig aus der Partei ausgeschlossen? — Auer: Das nicht, wir fühlten uns aber verpflichtet, die Billigung des Congresses bezüglich dieses unseres Beschlusses einzuholen, da Hasselmann immer noch einige Anhänger hatte. Wir wollten den Beweis liefern, daß auch der Congress die Haltung Hasselmann's nicht billigt.

Es gelang ferner ein Ausruf, unterschrieben: „Die Parteivertretung“, zur Verleistung, in welcher zum Sammeln von Geld und zum Abonnement auf den „Socialdemokrat“ aufgefordert wird.

Bebel: Die Aufforderung zum Abonnement auf den „Socialdemokrat“ ist hier lediglich als Wunsch aufgefaßt. Daß der „Socialdemokrat“ möglichst von allen Parteigenossen gelesen wird, ist allerdings unser lebhafter Wunsch. Dies spricht aber noch keineswegs für eine geheime Verbindung. — Präz.: Der „Socialdemokrat“ ist aber in Deutschland auf Grund des Socialstengesetzes verboten? — Bebel: Deshalb dürfen wir doch aber den Wunsch äußern, daß unsere Anhänger den „Socialdemokrat“ lesen. Wenn dies strafbar wäre, dann wäre — da Jedermann müßte, wer die Parteivertretung war und damit auch keineswegs hinterher gehalten würde — von irgend einem Staatsanwalt Anklage erhoben werden.

Es wird ferner eine Stelle aus dem Wydener Kongress-Protokoll verlesen, laut welcher Liebknecht sagt: „Es wäre Wahnsinn gewesen, wenn wir nach Erfolg des Socialstengesetzes den Befehl zum Loschlagen gegeben hätten.“ — Bebel: Dieser Satz aus dem Zusammenhang gerissen, mag wohl Effect erregen, bedeutet aber gar nichts. Ich bedauere, daß dies belastende und nicht auch entlastende Momente hier zum Vortrag gebracht werden. Es sage z. B. der Abg. Liebknecht im Reichstage: „Wir erkennen das Socialstengesetz an, wir werden uns demselben jügen und sagen, wir mit ihm auskommen.“

Präsident, Landgerichts-Direktor Vollert eröffnet heute gegen 8 Uhr Vormittags wiederum die Sitzung.

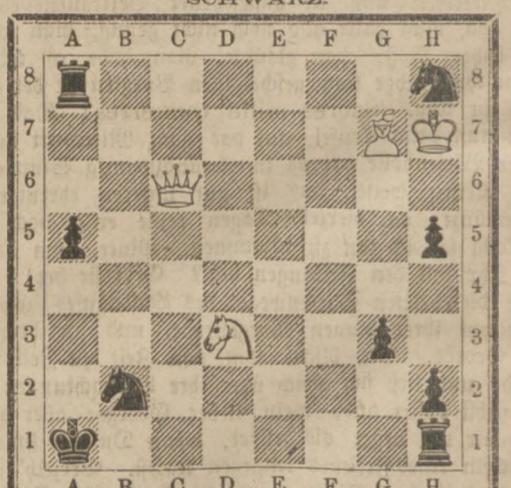
Es wird zunächst Criminal-Oberwachtmeister Döbler (Leipzig) vernommen. Dieser befandt: Es gelangen mehrfach Pakete an Leipziger Bürger, in denen Exemplare des „Bücher Socialdemokrat“ und andere verbotene socialdemokratische Flugschriften und Brochures enthalten sind. Die betreffenden Empfänger wissen in den meisten Fällen nicht, was sie mit dem Inhalte dieser Pakete, deren Absender ihnen unbekannt sind, anfangen sollen. Gewöhnlich findet sich innerhalb der Pakete ein Beitrag mit der Aufschrift vor: „Wird abgeholt.“ — Präz.: Haben Sie Wahrnehmungen gemacht, in welcher Weise diese Zeitschriften verbreitet wurden? — Zeuge: Ja, es bildeten sich zu diesem Zwecke Sectionen, die Vertrauensmänner ernannten. — Präz.: War diese Organisation eine dauernde, oder wurde sie immer eigens beabsichtigt Verbreitung einer Zeitschrift constituit? — Zeuge: Die Vertrauensmänner wechseln sehr häufig. — Präz.: Herr Oberwachtmeister, Sie verstehen mich nicht, ich frage, ob die Bildung der Sectionen dauernde waren? — Zeuge: Das weiß ich nicht. — Oberstaatsanwalt: Kamen nicht bestimmte Pakete an, in denen mehrere kleinere Pakete mit bestimmten Adressen enthalten waren? — Zeuge: Ja wohl. — Präz.: Könnte man aus dem Neukommen der Pakete ersehen, was dieselben enthielten? — Zeuge: Nein. Vor einiger Zeit sind zwei Pakete angekommen.

dai entfernt ins offene Meer. Die drei Insassen der Gondel waren sicherlich zu Grunde gegangen, wenn nicht ein englisches Schiff, welches auf der Fahrt nach London begriffen war, sie aufgenommen hätte. Der Kapitän des Schiffes, Mr. Coll, sah den Ballon herabstürzen und steuerte auf denselben los. Er kam noch rechtzeitig an Ort und Stelle, wo der Ballon niedersank. Mr. Coll war so freundlich, mit seinem Schiff umzukehren und die Geretteten nach Kronstadt zu bringen.

## Schach.

Ausgabe Nr. 67. Von S. Loyd.

SCHWARZ.



Weiss setzt in drei Zügen Mat.

Zu Nr. 64 ist noch eine richtige Lösung von Sch. in B. eingegangen. — E. L.: Auch die zweite von Ihnen angegebene Lösung ist nicht die des Autors; dafür ist sie aber ebenfalls falsch.

Lösung zu Nr. 65: 1) D d 1 — a 5; 2) Mat; 1. T b 2 — a 2 +, b 3 — a 2.; 2) D e 1 — c 3 +, L a 5 — c 3; f. — 1) D e 1 — a 5; 2) g 1 beliebig, 2, S nimmt S, Pait. — 1) S d 4 — c 2 +, B nimmt S; 2) D e 1 — c 3 +, L a 5 — c 3; Selbstpat. — Vollständig angegeben von Sch. K. und P. S. hier.

K hier: Der von Ihnen dingesandte Dreizüger ist ja auf 4 Arten schon in 2 Zügen lösbar; auch 3-Zügige Nebenlösungen sind vorhanden. — S. V. A.

## Kleine Chronik.

Breslau, 28. Juli.

Ein neues Glockner-Unglück. Dem „Neuen Wiener Tagblatt“ wird aus Winkeln, 26. Juli telegraphiert: Ein neues Unglück hat sich heute im Glocknergebiete ereignet, und zwar ist demselben eine Dame zum Opfer gefallen. Heute früh hatte sich von Heiligenthal aus eine Gesellschaft von vier Herren und zwei Damen aufgemacht, um aus der Ferne wenigstens den Ort zu sehen, wo vor gerade einem Monate Markgraf Pallavicini und seine Unglücksgefährtin durch den Absturz von der Spitze der Glocknerwand ihren Tod gefunden. Die Gesellschaft hatte nicht die Absicht, touristischen Nutzen zu ernten; man wollte bloß einen gangbaren Weg einschlagen, um zu einem jener Punkte zu gelangen, von wo sich eine Aussicht auf den Großglockner darbietet. Der Abstieg erfolgte sodann über die Gaislücken zum wildschäumenden Fleischbach hinab, dessen linkes Ufer von einem Chaos von Felsblöcken gebildet wird, welche von Alpenrosengesträuch überwuchert sind.

Von hier ging es dann entlang eines Weges, der den wildschäumenden Felsartigen Charakter aufweist, in die sogenannte Kleine Fleiß. Hier, an einem besonders gefährlichen Punkte ereignete sich nun das Unglück, daß eine der Damen, Frau Pauline von Sonclar, infolge eines unvorsichtigen Schrittes ausglitt und, ehe ihr noch einer der Begleiter zu Hilfe eilen konnte, in die Tiefe stürzte, wo sie tot liegen blieb. Die Unglückliche hatte am Kopfe schwere Wunden erlitten und Arme und Beine waren mehrfach gebrochen. Nachdem der Unglücksfall in Heiligenthal bekannt worden war, erging sofort der behördliche Auftrag, demzufolge der Leichnam morgen nach Heiligenthal transportiert werden soll.

</



